



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Einreiseregulungen und Testangebote in Baden-Württemberg

(Umgang mit Hochinzidenz und Virusmutationen im kleinen Grenzverkehr)

Inhalt

1	Aktuelle Situation	2
1.1	Einstufung Departement Moselle als Virusvarianten-Gebiet	2
1.2	Mögliche Einstufung eines Nachbarlandes als Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet	2
2	Einreiseregulungen (Anmelde-, Test- und Quarantänepflicht)	3
2.1	Quarantänepflichten gemäß CoronaVO EQ	3
2.2	Pflicht zur Einreiseanmeldung nach der CoronaEinreiseV	3
2.3	Test- und Nachweispflicht nach der CoronaEinreiseV	4
2.4	Risikogebiet: Was gilt hinsichtlich Anmelde-, Test- und Quarantänepflicht?	5
2.5	Hochinzidenzgebiet: Was gilt hinsichtlich Anmelde-, Test- und Quarantänepflicht?	6
2.6	Virusvarianten-Gebiet: Was gilt hinsichtlich Anmelde-, Test- und Quarantänepflicht?	6
3	Hochinzidenzgebiet: Sonderregelungen für Grenzpendler, nahe Angehörige und Einsatzkräfte sowie Testangebote in Baden-Württemberg	7
3.1	Quarantänepflichten gemäß CoronaVO EQ	7
3.2	Ausnahmen von der Testpflicht	8
3.3	Kostenloses Testangebot für Grenzpendler und Grenzgänger	8
4	Ergänzende Testangebote der Kommunen	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Grenzpendler und Grenzgänger	9
5	Anlagen und weitere Fundstellen	9
5.1	Links mit weiterführenden Informationen	9
5.2	Mehrsprachige Informationen (Französisch/Englisch)	10

1 Aktuelle Situation

Das Pandemiegeschehen im Ausland ist äußerst dynamisch. Neben der Einstufung von Tschechien und des Bundeslandes Tirol in Österreich wurde aktuell auch das französische Departement Moselle von der Bundesregierung als Virusvarianten-Gebiet eingestuft. Die Einstufungen haben Auswirkungen auf das Transportwesen sowie für Grenzpendler und Grenzgänger.

Zwar grenzt das Departement Moselle nicht direkt an Baden-Württemberg, es gibt jedoch auch zwischen diesen beiden Regionen Grenzpendler und Grenzgänger. Zudem ist aufgrund der Inzidenzzahlen eine Einstufung von französischen Grenzregionen als Hochinzidenzgebiet oder gar als Virusvarianten-Gebiet möglich. Bei entsprechenden Inzidenzzahlen kann durch den Bund auch eine entsprechende Einstufung der Schweiz erfolgen.

1.1 Einstufung Departement Moselle als Virusvarianten-Gebiet

Die Bundesregierung hat das französische Departement Moselle als Virusvarianten-Gebiet eingestuft. Ab dem 02.03.2021 gelten damit verschärfte Einreiseregulungen für alle Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise im Departement Moselle aufgehalten haben. Für weiterführende Informationen wird auf die [Pressemitteilung vom 28.02.2021](#) verwiesen.

1.2 Mögliche Einstufung eines Nachbarlandes als Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet

Das Sozialministerium arbeitet innerhalb des bundesrechtlich gesetzten Rahmens an praktikablen Lösungen. Für den Fall der Einstufung einer Nachbarregion als Hochinzidenzgebiet ist Baden-Württemberg vorbereitet. Für Grenzpendler und nahe Angehörige werden Ausnahmen von der Testpflicht über Allgemeinverfügungen der Gesundheitsämter statuiert. Für diesen Personenkreis gilt in Abweichung zur Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes, dass eine Testung nur zweimal kalenderwöchentlich erforderlich ist und diese auch noch nach Einreise vorgenommen werden kann. Für Grenzpendler und Grenzgänger besteht in Baden-Württemberg ein kostenloses Testangebot.

Für den Fall der Einstufung eines Nachbarlandes als Virusvarianten-Gebiet laufen zurzeit Abstimmungen auf Landesebene in Abstimmung mit den Regierungspräsidien und der französischen bzw. schweizerischen Seite. Hierbei wird die erforderliche Teststruktur beidseits der Grenze in den Blick genommen und besonderes Augenmerk auf das Transportwesen gelegt. Für Grenzpendler und Grenzgänger stehen auch in diesem Fall die bestehenden dezentralen Strukturen zur Verfügung.

2 Einreiseregeln (Anmelde-, Test- und Quarantänepflicht)

Die Regeln zur Testung und digitalen Anmeldung bei der Einreise aus Risikogebieten hat die Bundesregierung am 13.01.2021 bundeseinheitlich mit der [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) (CoronaEinreiseV) festgelegt. Dieses Vorgehen entspricht der im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz und der Kanzlerin vom 5. Januar 2021 festgelegten Zwei-Test-Strategie. Die Quarantänepflichten sind weiterhin von den Ländern zu regeln. In Baden-Württemberg gilt insoweit die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ).

2.1 Quarantänepflichten gemäß CoronaVO EQ

Aufgrund der hohen Infektionszahlen in den angrenzenden Nachbarländern, insbesondere aufgrund des erhöhten Aufkommens von Virusmutationen, wurden Anpassungen der Bestimmungen der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ) notwendig.

Es gilt daher Folgendes (CoronaVO EQ in der ab 25.02.2021 gültigen Fassung):

- Einreise aus Risikogebiet: 10-tägige Absonderung mit Möglichkeit der Freitestung ab dem 5. Tag
- Einreise aus Hochinzidenzgebiet: 10-tägige Absonderung ohne Möglichkeit der Freitestung
- Einreise aus Virusvarianten-Gebiet: 14-tägige Absonderung ohne Möglichkeit der Freitestung

Einzelfallausnahmen von der Absonderungspflicht auf Antrag erteilt die zuständige Ortspolizeibehörde (§ 2 Absatz 5 CoronaVO EQ i. V. m. § 1 Absatz 6 IfSGZustV).

2.2 Pflicht zur Einreiseanmeldung nach der CoronaEinreiseV

Zur verbesserten Kontrolle besteht eine bundesweite digitale Meldeverpflichtung einreisender Personen aus Risikogebieten (unter anderem zur Feststellung der Identität, von Kontaktdaten und zum Vorliegen eines Negativtests), die diese vor der Einreise auszufüllen haben, sowie die Verpflichtung der Beförderer und der Betreiber von Flughäfen, Häfen und Bahnhöfen zur Information der Einreisenden.

Einreise aus **Risikogebiet**: Ausnahmen von der Anmeldepflicht bestehen ausschließlich für folgenden Personenkreis (§ 2 Absatz 1 CoronaEinreiseV):

- Durchreisende
- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik einreisen

- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren
- Teile von offiziellen Delegationen, die über die Flughäfen Berlin Brandenburg oder Köln/Bonn einreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben

Einreise aus **Hochinzidenzgebiet**: Ausnahmen von der Anmeldepflicht bestehen ausschließlich für folgenden Personenkreis (§ 2 Absatz 3 CoronaEinreiseV):

- Durchreisende
- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik einreisen
- Teile von offiziellen Delegationen, die über die Flughäfen Berlin Brandenburg oder Köln/Bonn einreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben

Einreise aus **Virusvarianten-Gebiet**: Anmeldepflicht besteht ohne Ausnahme (§ 2 Absatz 4 CoronaEinreiseV).

Einzelfallausnahmen auf Antrag können nicht erteilt werden.

2.3 Test- und Nachweispflicht nach der CoronaEinreiseV

Die Testverpflichtung richtet sich nach §§ 3, 4 der CoronaEinreiseV des Bundes.

Einreisende aus „**normalen**“ **Risikogebieten** müssen spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über ein negatives Testergebnis verfügen und dieses auf Anforderung der zuständigen Behörde vorlegen. Von der Testpflicht bei Einreise aus einem „normalen“ Risikogebiet ausgenommen sind **unter anderem**:

- Durchreisende
- Personen, die im Rahmen der 24-Stunden-Regelung aus Grenzregion einreisen
- Grenzpendler und Grenzgänger
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren
- Personen, die für weniger als 72 Stunden zum Besuch eines Verwandten ersten Grades oder des Partners einreisen

Der Nachweis über den Negativtest ist 10 Tage lang aufzuheben und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Kinder unter sechs Jahren sind von der Testpflicht befreit (§ 4 Absatz 4 CoronaEinreiseV).

Grundsätzlich reicht ein PoC-Antigentest aus. Informationen zur Anerkennung von diagnostischen Tests auf SARS-CoV-2 bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland finden sich hier: <https://www.rki.de/covid-19-tests>

Für Einreisende aus **Hochinzidenzgebieten und Virusvarianten-Gebieten** gilt: Einreisende müssen bereits **bei** Einreise einen Nachweis einer negativen Testung mitführen und diesen sowohl den zuständigen Behörden bei Einreise auf Anforderung sowie ggf. dem Beförderungsunternehmen vor Antritt der Reise vorlegen. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein.

Für den Fall der Einstufung eines Landes als **Hochinzidenzgebiet** wurden **in Baden-Württemberg Sonderregelungen** zur erleichterten Testpflicht über Allgemeinverfügungen der Landkreise statuiert, **siehe hierzu Ziffer 3.**

Einzelfallausnahmen auf Antrag sind bei Einreisen aus Risikogebieten und Hochinzidenzgebieten möglich und werden durch das zuständige Gesundheitsamt erteilt (§ 4 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV i. V. m. § 1 Absatz 4a IfSGZustV).

2.4 Risikogebiet: Was gilt hinsichtlich Anmelde-, Test- und Quarantänepflicht?

Bei Einreise aus einem „normalen“ Risikogebiet (das nicht Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet ist) gilt:

- Pflicht zur elektronischen Einreiseanmeldung. Nur wenige Ausnahmen (z. B. Personen, die im Rahmen der 24-Stunden-Regelung aus Grenzregionen einreisen).
- Pflicht, bis spätestens 48 Stunden nach der Einreise im Besitz eines Negativtests zu sein. Daher kann der Test auch kurz nach Einreise nachgeholt werden. Ausgenommen von der Testpflicht sind nur bestimmte Personengruppen, **zum Beispiel:**
 - Durchreisende
 - Personen, die im Rahmen der 24-Stunden-Regelung aus Grenzregionen einreisen
 - Grenzpendler und Grenzgänger
 - Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren
 - Personen, die für weniger als 72 Stunden zum Besuch eines Verwandten ersten Grades oder des Partners einreisen
- Grundsätzlich Quarantänepflicht. Allerdings mit den bislang schon geltenden Ausnahmetatbeständen, die insbesondere für die oben genannten Gruppen gelten.

2.5 Hochinzidenzgebiet: Was gilt hinsichtlich Anmelde-, Test- und Quarantänpflicht?

Bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet gilt:

- Pflicht zur elektronischen Einreiseanmeldung. Nur wenige Ausnahmen (z. B. Personen, die im Rahmen der 24-Stunden-Regelung aus Grenzregionen einreisen).
- Negativtest ist **bei** Einreise mitzuführen. Ausnahmen von der Testpflicht **ausschließlich** in folgenden Fällen:
 - Durchreisende
 - Bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren.
 - Teile von offiziellen Delegationen, die über die Flughäfen Berlin Brandenburg oder Köln/Bonn einreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben
 - Einzelfallausnahmen
- Grundsätzlich Quarantänpflicht. Es gelten dieselben Ausnahmetatbestände wie für Risikogebiete. Neu ist seit 25.02.2021: Einreisende aus Hochinzidenzgebieten können die Quarantänedauer nicht mehr verkürzen und müssen sich ausnahmslos für 10 Tage absondern.

2.6 Virusvarianten-Gebiet: Was gilt hinsichtlich Anmelde-, Test- und Quarantänpflicht?

Bei Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet gilt:

- Pflicht zur elektronischen Einreiseanmeldung ohne Ausnahme.
- Negativtest ist **bei** Einreise mitzuführen. **Keine Ausnahmen** von der Testpflicht.
- Quarantänpflicht. Nur sehr wenige Ausnahmen (s. u.). Neu ist seit 25.02.2021: Die Absonderungspflicht beträgt 14 Tage. Wie bislang schon, ist eine Verkürzung der Quarantänedauer nicht möglich.

Ausnahmen von der Quarantänpflicht bestehen in Baden-Württemberg **ausschließlich** für folgende Personengruppen:

- Durchreisende; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg aber auf dem schnellsten Weg wieder zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.
- Bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren.
- Bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist.
- Grenzpendler und Grenzgänger (Beruf, Studium, Ausbildung), die entweder im Land Baden-Württemberg oder in einem Virusvarianten-Gebiet ihren Wohnsitz haben und

mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch Arbeitgeber, Auftraggeber oder Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

- Von einer Corona-Infektion genesene Personen. Dies gilt nur, wenn ein ärztliches Zeugnis über eine bei Einreise mindestens 21 Tage und höchstens drei Monate zurückliegende, durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus vorliegt.

Bei Einstufung als Virusvarianten-Gebiet greift zudem ein **Beförderungsverbot**. Beförderer im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- und Flugverkehr haben die Beförderung von Personen aus einem Virusvarianten-Gebiet nach Deutschland zu unterlassen. Dies schreibt die [Coronavirus-Schutzverordnung \(CoronaSchV\)](#) des Bundes vor. Das Beförderungsverbot gilt nicht für Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland.

3 Hochinzidenzgebiet: Sonderregelungen für Grenzpendler, nahe Angehörige und Einsatzkräfte sowie Testangebote in Baden-Württemberg

Für den Fall der Einstufung eines Landes als Hochinzidenzgebiet gelten in Baden-Württemberg Sonderregelungen für Grenzpendler, nahe Angehörige und Einsatzkräfte.

3.1 Quarantänepflichten gemäß CoronaVO EQ

Im Fall der Einstufung als Hochinzidenzgebiet gelten dieselben Ausnahmetabestände von der Quarantänepflicht wie bei Einstufung als Risikogebiet. Daher sind beispielsweise auch Besuche von Verwandten ersten Grades von bis zu 72 Stunden quarantänefrei möglich. Ebenso gilt die 24-Stunden-Regelung.

Grenzpendler und Grenzgänger sind unabhängig von der Art der Einstufung als Risikogebiet in Baden-Württemberg von der Quarantänepflicht befreit. Das betrifft Grenzpendler und Grenzgänger (Beruf, Studium, Ausbildung), die entweder im Land Baden-Württemberg oder in einem Virusvarianten-Gebiet ihren Wohnsitz haben und mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch Arbeitgeber, Auftraggeber oder Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz fallen bei kürzeren Einsätzen unter die 24-Stunden-Regelung und sind somit quarantänefrei. Bei längeren Einsätzen kommt eine quarantänefreie Einreise nur bei Vorliegen weiterer Tatbestände in Betracht.

3.2 Ausnahmen von der Testpflicht

Die CoronaEinreiseV des Bundes sieht für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten lediglich Ausnahmen für Durchreisende und bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren, vor. Für Grenzpendler und Grenzgänger sowie andere Personengruppen werden keine pauschalen Ausnahmetatbestände von der Test- und Nachweispflicht statuiert.

Vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes und aus Gründen der Praktikabilität wurden in Baden-Württemberg unter Beachtung der infektiologischen Erfordernisse für Grenzpendler und Grenzgänger, für Personen, die nahe Angehörige besuchen, sowie für Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz abweichende Regelungen über Allgemeinverfügungen der Gesundheitsämter statuiert. Für diesen Personenkreis gilt in Abweichung zur CoronaEinreiseV, dass eine Testung nur zweimal kalenderwöchentlich erforderlich ist und diese auch noch nach Einreise vorgenommen werden kann. Das Sozialministerium hat hierzu am 17.02.2021 einen Erlass versandt, der eine Muster-Allgemeinverfügung enthält, sodass eine landesweit einheitliche Umsetzung gewährleistet ist.

3.3 Kostenloses Testangebot für Grenzpendler und Grenzgänger

Für Grenzpendler und Grenzgänger besteht in Baden-Württemberg ein kostenloses Testangebot. Pendlerinnen und Pendler müssen eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen, dass die Anwesenheit am Arbeitsplatz zwingend nötig ist und kein Homeoffice oder vergleichbare Regelungen möglich sind. Den Test können Pendlerinnen und Pendler in Hausarztpraxen und Corona-Schwerpunktpraxen durchführen lassen. Die Kassenärztliche Vereinigung betreibt zudem zentrale Teststellen. Auch Apotheken bieten diese Tests an. Auch für Grenzpendler und Grenzgänger gilt allerdings, dass bei Einreise stets ein Test vorliegen muss, der nicht älter als 48 Stunden ist. Die Kostenübernahme erfolgt unabhängig der Staatsangehörigkeit.

Alle entsprechenden Informationen sind hier zu finden: [FAQ: Regelungen zur Testpflicht auf SARS-CoV-2 bei Einreisenden in Baden-Württemberg](#). Dort ist auch der Berechtigungsnachweis für Grenzpendler abrufbar sowie Übersichtskarten über die Testmöglichkeiten in Baden-Württemberg. Die Informationen stehen auch auf Französisch und Englisch zur Verfügung.

Alle anderen Personen müssen die Kosten für die Tests selbst zahlen. So beispielsweise auch Personen, die nahe Angehörige besuchen, und von der erleichterten Testpflicht profitieren.

4 Ergänzende Testangebote der Kommunen

Grenzpendler und Grenzgänger können auch in den kommunalen Teststellen getestet werden. Die Kommunen haben die Möglichkeit, dies bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

4.1 Allgemeines

Die ergänzenden freiwilligen kommunalen Testangebote sind zeitlich befristet und sollen vorrangig bestimmten Personengruppen eine kostenlose Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ermöglichen. Es wird auf die laufende Abfrage des Sozialministeriums und das als Anlage beigefügte Fact Sheet zu den ergänzenden Testangeboten der Kommunen vom 26.02.2021 verwiesen.

4.2 Grenzpendler und Grenzgänger

Grenzpendler und Grenzgänger können sich in Arztpraxen, Apotheken oder Teststellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (bzw. bei durch diese beauftragte Dritte) testen lassen. Diese Kosten trägt die Landesregierung. Vor der Testung ist eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die jedoch nicht abgegeben werden muss.

Grenzpendler und Grenzgänger **können** zudem in den kommunalen Teststellen getestet werden. Die Anzahl der getesteten Grenzpendler/Grenzgänger ist anonymisiert zu dokumentieren und bei der Abrechnung mit dem Sozialministerium anzugeben.

5 Anlagen und weitere Fundstellen

Auf der [Homepage des Sozialministeriums](#) finden sich an verschiedenen Stellen weiterführende Informationen. Die wichtigsten Links sind unten aufgeführt. Die zentralen Informationen stehen dort zudem in französischer und englischer Sprache zur Verfügung.

Zudem sind das Fact Sheet zu den ergänzenden Testangeboten der Kommunen vom 26.02.2021 sowie die Präsentation „Umgang mit Hochinzidenz und Virusmutationen im kleinen Grenzverkehr“ vom 18.02.2021 als Anlagen beigefügt.

5.1 Links mit weiterführenden Informationen

- Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes: [CoronaEinreiseV](#) samt [FAQ](#)
- Coronavirus-Schutzverordnung des Bundes: [CoronaSchV](#)

- Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne BW: [CoronaVO EQ](#) samt [FAQ](#)
- [FAQ Testpflicht bei der Einreise nach Baden-Württemberg](#) (mit Informationen zum kostenlosen Testangebot für Grenzpendler)
- Tagesaktuelle Informationen zur Einstufung von Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvarianten-Gebieten: [RKI/Risikogebiete](#).
- Information zur Anerkennung von diagnostischen Tests auf SARS-CoV-2 bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland: [RKI Covid 19/Tests](#)
- Pressemitteilung des Sozialministeriums vom 28.02.2021: [Departement Moselle als Virusvarianten-Gebiet eingestuft](#)
- Pressemitteilung des Sozialministeriums vom 03.02.2021: [Land übernimmt Kosten für Tests von Grenzpendlern aus Hochinzidenzgebieten](#)
- Pressemitteilung des Sozialministeriums vom 17.01.2021: [Neue Regeln bei Einreise aus ausländischen Risikogebieten](#)

5.2 Mehrsprachige Informationen (Französisch/Englisch)

- Pressemitteilungen des Sozialministeriums zur Thematik Einreiseregulungen stehen in der Regel mehrsprachig zur Verfügung
- Die [FAQ zur CoronaVO EQ](#) sowie die [FAQ Testpflicht bei der Einreise nach Baden-Württemberg](#) stehen mehrsprachig zur Verfügung
- Die [FAQ zur CoronaEinreiseV](#) stehen mehrsprachig zur Verfügung
- Mehrsprachige Informationen finden sich zudem auf der [Internetpräsenz des INFOBEST Netzwerks](#)

Anlagen

- Fact Sheet zu den ergänzenden Testangeboten der Kommunen vom 26.02.2021
- Präsentation „Umgang mit Hochinzidenz und Virusmutationen im kleinen Grenzverkehr“ aus der Informationsveranstaltung vom 18.02.2021